

**Studien- und Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Bachelorstudiengang Geowissenschaften**

Vom 15. Mai 2015, geändert am 9. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015 S. 509) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Geowissenschaften bilden die Entstehung, Entwicklung und der Zustand des Systems Erde, die darin ablaufenden Stoff und Energiekreisläufe und die Interaktion von Geo-, Bio-, Atmo- und Hydrosphäre. Der Bachelorstudiengang vermittelt Inhalte der geowissenschaftlichen Disziplinen Geologie-Paläontologie, Mineralogie und Umweltgeochemie, soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geowissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über fünf Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 der TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.
- (4) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (158 LP/CP), welche übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP) beinhalten, die Bachelorarbeit (12 LP/CP) und die mündliche Abschlussprüfung (10 LP/CP). Die Module und die Modulabfolge sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.
- (5) Studienbegleitend ist eine Orientierungsprüfung zu absolvieren. Hierfür müssen die Prüfungen zu den beiden Lehrveranstaltungen „System Erde“ und "Bausteine der Erde" bestanden werden. Dabei muss mindestens eine der beiden Prüfungen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (6) Die Orientierungsteilprüfungen können einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der studierenden Person nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelorprüfung.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (9) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 abgeschlossen.
- (10) Wird die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die studierende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die fachübergreifenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 3 zu erwerben.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend (4,0)" oder mit "bestanden" bewertet worden sein. Teilleistungen ohne Prüfung bleiben unberücksichtigt.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP/CP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die studierende Person von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Details sind im Modulhandbuch geregelt.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten ("Transcript of Records") ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten sowie alle nicht bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit der Anzahl der nicht erfolgreichen Versuche verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrenden, einem Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und einem Hochschulmitglied der Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt unmittelbar nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitz übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung sowie die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Privatdozierende im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG befugt. Der Fakultätsrat kann diese Prüfbefugnis akademischen Mitarbeitenden übertragen.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson oder die für das Modul verantwortliche Person als prüfende Person, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere prüfende Person bestellt wird.
- (4) In der Regel soll bei allen mündlichen Einzelprüfungen eine besitzende Person anwesend sein, welche die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung protokolliert. Davon ausgenommen sind Prüfungen im Rahmen von Praktika oder Geländeübungen und Vorträge in Seminaren.
- (5) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (6) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (7) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu prüfenden Personen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Orientierungsprüfung wird anerkannt.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.
- (7) Es obliegt der den Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung oder Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von der den Antrag stellenden Person die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds im Anerkennungsverfahren liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das

Vorliegen von Gleichwertigkeit im Anrechnungsverfahren liegen bei der den Antrag stellenden Person.

- (8) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1, 4 und 7 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1, Satz 5 sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (9) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1, 2, 3 Satz 1 Nummer 1, 4 und 7 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1 sowie Satz 5 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gelten Absätze 3 und 7 Satz 1 Variante 2, Satz 2, Satz 3 Variante 2, Satz 4 Variante 2 sowie Satz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person

von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen;

2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form);

3. die Bachelorarbeit;

4. die mündliche Abschlussprüfung.

- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple-choice Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte, für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie den in Absatz 3 Satz 2 festgesetzten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden multiple-choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), wobei die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 Prozent fallen darf.

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	Entspricht Note
$\geq 50 - < 55$	4,0
$\geq 55 - < 60$	3,7
$\geq 60 - < 65$	3,3
$\geq 65 - < 70$	3,0
$\geq 70 - < 75$	2,7
$\geq 75 - < 80$	2,3
$\geq 80 - < 85$	2,0
$\geq 85 - < 90$	1,7
$\geq 90 - < 95$	1,3
$\geq 95 - 100$	1,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll drei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens drei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodule (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Absatz 4 Nummer 2 außer Modul 36: "Mündliche Abschlussprüfung"). In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodule (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Absatz 4 Nummer 1 außer Modul 37: "Bachelorarbeit"). In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung zulassen, welche maximal zwei Modulteilprüfungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Geowissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Geowissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studiengangs gemäß Nummer 3 befindet.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 und 2,

2. der mündlichen Abschlussprüfung,

3. der Bachelorarbeit.

(2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird von der die Lehrveranstaltung leitende Person bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(4) Die Bachelorprüfung ist in der Reihenfolge

1. Studienbegleitende Prüfungsleistungen – mündliche Abschlussprüfung – Bachelorarbeit oder

2. Studienbegleitende Prüfungsleistungen – Bachelorarbeit – mündliche Abschlussprüfung abzulegen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei prüfenden Personen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Das Prüfungsgebiet umfasst alle geowissenschaftlichen Module des Pflichtbereichs und des gewählten Wahlpflichtbereichs. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Absatz 4 Nummer 1 muss die zu prüfende Person die mündliche Abschlussprüfung spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, ablegen.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Absatz 4 Nummer 2 muss die zu prüfende Person die mündliche Abschlussprüfung spätestens am letzten Werktag des Semesters ablegen, in welchem die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Absatz 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Absatz 4 Nummer 1 muss die zu prüfende Person die Bachelorarbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Bachelorarbeit bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Absatz 4 Nummer 2 muss die zu prüfende Person die Bachelorarbeit spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für eine Bachelorarbeit bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen.
- (5) Bei Versäumen der in Absätzen 3 und 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der die Arbeit betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 45 Arbeitstage. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 10 Arbeitstage, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 20 Arbeitstage, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit

als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Woche nach Rückgabe des Themas muss die Bachelorarbeit mit einem neuen Thema begonnen werden oder es muss ein Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gestellt werden.

- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (in der Regel als pdf-Datei) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die beiden prüfenden Personen können die Abgabe je einer gedruckten Version einfordern. Zudem ist ein gedrucktes Exemplar spätestens bis zur Zeugnisausstellung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet. Die erste prüfende Person soll die die Arbeit betreuende Person sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfenden Personen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so muss sie mit einem neuen Thema spätestens zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 60 % die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu 20 % die Bachelorarbeit und zu 20 % die mündliche Abschlussprüfung eingerechnet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 "sehr gut";
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 "gut";
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 "befriedigend";
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 "ausreichend".

Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,1 und wurden sowohl die mündliche Abschlussprüfung als auch die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester, jedenfalls zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle innerhalb des Wahlpflichtbereichs vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule ausgeschöpft wurden.

§ 21 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis ("Diploma Supplement") in englischer und deutscher Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanatsleitung und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde soll mit dem Zeugnis ausgehändigt werden, jedoch nicht später als acht Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2022.

Anlage 1: Pflichtmodule der Bachelorprüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LP/CP
20	Geowissenschaften I	10
21	Physik	6
23	Chemie	14
25	Geowissenschaften II	9
26	Geowissenschaften III	8
27	Geländeübungen I	8
28	Geowissenschaften IV	11
29	Geländeübungen II	13
30	Geowissenschaften V	11
31	Berufsinformation	10
32	Geowissenschaften VI	8
33	Geowissenschaften VII	12
35	Geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen	7
36	Mündliche Abschlussprüfung	10
37	Bachelorarbeit	12

Anlage 2: Wahlpflichtmodule der Bachelorprüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modulname	LP/CP
22	Wahlfach	8
24	Nebenfach	8
34	Vertiefung (Mineralogie, Geologie, Umweltgeochemie)	15

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Übergreifende Kompetenzen sind Studieninhalte, die Studierenden Fähigkeiten vermitteln sollen, welche im späteren Berufsleben neben den Fachinhalten von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt sind 20 LP/CP für übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen.

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind die 20 LP/CP für übergreifende Kompetenzen wie folgt zu erwerben:

- 12 LP/CP gemäß Tabelle 1 in Fachstudien integriert
- 8 LP/CP durch das Modul 22 „Wahlfach“. Im Rahmen des Moduls/der Lehrveranstaltung muss eine nachweisbare Leistung erbracht werden. Details sind im Modulhandbuch geregelt.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Tabelle 1: In die Fachstudien integrierte übergreifende Kompetenzen

		Geländeübungen I: Methoden der Geowissenschaften im Gelände	Geowissenschaften V: Wissen- schaftliches Arbeit- en	Berufsinformation: Berufspraktikum
		3 LP/CP	2 LP/CP	7 LP/CP
Instrumental	wissenschaftliche Texte verfassen		X	
	Berichte, Produkte, Ideen präsentieren	X	X	
	fremdsprachliche Kommunikation führen	X		
	Medienkompetenz		X	
	Computer & Softwarekenntnisse		X	
	effizient auf ein Ziel arbeiten	X	X	
	selbstständig arbeiten	X	X	
	Arbeitsprozesse effektiv organisieren	X	X	
	relevante Literatur effizient recherchieren		X	
	Wesentliches und Unwesentliches differenzieren	X	X	
	wissenschaftliche Texte kritisch betrachten		X	
Interper- sonell	Standpunkte formulieren, vertreten und verteidigen	X	X	
	im Team arbeiten	X	X	
	konstruktiv mit Kritik umgehen	X		
	Multikulturalität verstehen, wertschätzen und nutzen	X	X	
Systemisch	Kompetenz, die sich auf das gesamt System bezieht	X		
	erworbene Kompetenz auf neue Aufgabenstellungen übertragen	X	X	X
	wechselseitige Bezüge zwischen Theorie und Praxis herstellen	X	X	X
	theoretisches Wissen in die Praxis umsetzen	X	X	X
	Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis identifizieren	X		X
	erworbene Kompetenz in der Praxis umsetzen	X		X
	neue Ideen und Lösungen entwickeln	x		X
	flexibel auf Veränderungen reagieren	X		
	unter Belastungsbedingungen / Zeitdruck erfolgreich arbeiten	X		X
	fächerübergreifend denken und handeln	X		
	Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können	X		X
	Anforderungen an die eigene berufliche Rolle reflektieren		X	
fachliches und berufliches Selbstverständnis entwickeln		X	X	

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015 S. 509, geändert am 9. Dezember 2021 (Mittelungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2021 S. 1553).